

Anträge für die 2. Stufe der UVB-Hauptuntersuchung

(aus der Beurteilung des Amtes für Umweltschutz vom 18. Juni 2018)

1. Allgemein/Entwässerung

Antrag 1 *(ursprünglicher Antrag 1)*

Für die korrekte Umsetzung der Umweltauflagen und Umweltmassnahmen ist eine Umweltbauleitung (UBB) in der Planungs- und Ausschreibungsphase, wie auch in der gesamten Bauphase einzusetzen. Im Pflichtenheft der UBB (UVB 2. Stufe) sind unter anderem die regelmässigen Kontrollen über die Einhaltung der Umweltvorschriften auf der Baustelle, wie auch das Reporting zu definieren.

Antrag 2 *(ursprünglicher Antrag 2)*

Im Rahmen des UVB 2. Stufe ist sicherzustellen, dass bei unterirdischen Sprengungen und beim Ausbruchmaterial der Grenzwert für Nitrit im Abwasser eingehalten wird.

2. Grundwasser und Quellen

Im erweiterten Projektperimeter im vorderen Erstfeldertal befinden sich verschiedene Trinkwasserquellen der Wasserversorgung Erstfeld sowie weitere private Quellwasserfassungen. Für Trinkwasserfassungen im öffentlichen Interesse müssen gestützt auf Artikel 20 GSchG Grundwasserschutzzonen und die notwendigen Nutzungsbeschränkungen (Schutzzonenreglement) festgelegt werden. Die erforderlichen Grundlagen für die Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen wurden durch die Gemeindewerke Erstfeld als zuständige Stelle für die öffentliche Wasserversorgung Erstfeld erarbeitet (aktuelles Schutzzonendossier «Schutzzonenausscheidung für die Quellfassungen Schopfen, Hellberg, Helltal, Kleeberg, Steiner, Sagerberg, Wassertalblätz I und II» der Geoplan AG vom September 2016). Die Anpassung der Schutzzonengrenze an die linksseitige Uferlinie des Gewässers ist aufgrund der Erkenntnisse aus den vorliegenden Markierversuchen aus den Jahren 2015 und 2016 aus hydrogeologischer Sicht begründet. Das Genehmigungsverfahren gemäss Artikel 15 des kantonalen Umweltgesetzes (KUG; RB 40.7011) ist hingegen noch ausstehend, womit der Rechtsstatus der Grundwasserschutzzonen zurzeit nur als «provisorisch» zu bezeichnen ist.

Antrag 3 *(ursprünglicher Antrag 4)*

Für sämtliche öffentlich-rechtlichen Trinkwasserquellen im vorderen Erstfeldertal sind die Grundwasserschutzzonen und Nutzungsbeschränkungen nach Artikel 20 GSchG parallel zum Bewilligungsverfahren definitiv auszuschneiden, so dass die notwendigen Vorsichtsmassnahmen zum Schutz der öffentlich-rechtlichen Quellen auch unter Berücksichtigung des Schutzzonenreglements abschliessend beurteilt werden können. Das Verfahren zur rechtskräftigen Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen hat sich nach Artikel 15 KUG zu richten.

Antrag 4 (*ursprünglicher Antrag 6*)

Die detaillierten Schutzmassnahmen für den Ausschluss der Gefährdung der Trinkwassernutzung durch den Bau und Betrieb der Erschliessung inklusive baubedingter Installationsflächen sind im Rahmen der Umweltverträglichkeit 2. Stufe aufzuzeigen beziehungsweise festzulegen und zu dokumentieren.

Bei der Stützmauer, die auf der Grenze zur Grundwasserschutzzone S2 erstellt werden soll, ist die Standortgebundenheit offensichtlich gegeben. Im Rahmen des UVB 2. Stufe sind Pläne für das Fundament der Stützmauer beizulegen und ein Nachweis über den Ausschluss der Gefährdung für die Trinkwassernutzung zu erbringen.

Antrag 5 (*ursprünglicher Antrag 7*)

Für den Bau der Stützmauer auf der Grenze der Grundwasserschutzzone S2 ist im Rahmen des UVB 2. Stufe nachzuweisen, dass eine Gefährdung für die Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden kann.

3. Naturgefahren**Antrag 6** (*ursprünglicher Antrag 11*)

Nach Festlegung der definitiven Standorte der Kraftwerkinfrastrukturanlagen sind weitere Abklärungen betreffend Naturgefahren vorzunehmen und allenfalls nötige Schutzmassnahmen für die Bau- und Betriebszeit zu definieren (UVB 2. Stufe). Dazu sind die zuständigen kantonalen Fachstellen (Abt. Wasserbau, Abt. Naturgefahren) einzubeziehen.

4. Boden**Antrag 7** (*ursprünglicher Antrag 25*)

Die bisherigen Befunde und daraus abgeleiteten Massnahmen betreffend die vermutete Bodenbelastung im Umkreis des Übertragungsmastens bei der Zentrale sind im Rahmen vom UVB 2. Stufe mit zusätzlichen nasschemischen Untersuchungen oder mit baubegleitenden XRF-Messungen zu verifizieren. Gestützt auf die Schadstoffuntersuchungen kann über die weitere Verwertung des Bodens gemäss Wegleitung Bodenaushub (BUWAL, 2001) in vorgängiger Absprache mit dem Amt für Umweltschutz entschieden werden.

5. Lärm und Erschütterung**Antrag 8** (*ursprünglicher Antrag 26*)

Bei der endgültigen Dimensionierung der Gebäudedämmung oder der Dämmung im Bereich des Un-

terwasserkanals ist auch der Vorsorge Rechnung zu tragen. Sämtliche technisch und betrieblich möglichen sowie wirtschaftlich tragbaren Massnahmen zur Begrenzung der Lärmemissionen müssen ergriffen werden.

Antrag 9 (*ursprünglicher Antrag 27*)

Der UVB 2. Stufe hat eine Beurteilung der Auswirkungen vom Projekt bezüglich Erschütterungen und abgestrahlten Körperschall während der Betriebsphase und mögliche Massnahmen dagegen zu enthalten.

6. NIS

Antrag 10 (*ursprünglicher Antrag 28*)

Für das Kraftwerk ist im Rahmen des UVB 2. Stufe ein Standortdatenblatt nach Artikel 11 NISV zu erarbeiten. Dieses soll zeigen, dass im massgebenden Betriebszustand an allen OMEN der AGW für die magnetische Flussdichte von 1 μ T und auch im ungünstigsten Betriebszustand an allen OKA der IGW für die magnetische Flussdichte von 100 μ T eingehalten werden.

7. Abfälle und umweltgefährdende Stoffe

Antrag 11 (*ursprünglicher Antrag 30*)

Das Materialbewirtschaftungs- und Entsorgungskonzept muss mindestens drei Monate vor Baubeginn der zuständigen Behörde eingereicht werden.

Antrag 12 (*ursprünglicher Antrag 31*)

Es muss im Rahmen des UVB 2. Stufe aufgezeigt werden, wie mit dem Sprengmaterial umgegangen und wo dieses entsorgt wird. Im Bericht UVB 1. Stufe ist dieses Thema zu kurz abgehandelt.

8. Neophyten

Antrag 13 (*ursprünglicher Antrag 33*)

Um die Vorgehensweise der Bekämpfung aufzuzeigen (vor und während der Bauphase, sowie während der Betriebsphase) ist ein Konzept zu erarbeiten, das die aktuelle Situation (Neophyten und deren Verbreitung) aufzeigt, Massnahmen zur Prävention und Bekämpfung von Neophyten definiert sowie die Verantwortlichkeiten regelt.

9. Wasserbau

Antrag 14 (*ursprünglicher Antrag 34*)

Zur Beurteilung der geplanten Bauwerke (Fassung und Wasserrückgabe) sind in der nächsten Stufe der UVP detaillierte Angaben beziehungsweise Plangrundlagen einzureichen.

10. Natur- und Heimatschutz

Antrag 15 (*ursprünglicher Antrag 35*)

Die tangierten Abschnitte der historischen Verkehrswege sind vor Baubeginn detailliert aufzunehmen (Bestandesaufnahme der historischen Substanz [inkl. wegbegleitende Strukturen] mittels Fotodokumentation und Beschrieb). Diese Aufnahme bildet die Grundlage für die allenfalls notwendigen Wiederherstellungsarbeiten.

Antrag 16 (*ursprünglicher Antrag 37*)

Im UVB 2. Stufe ist detailliert aufzuzeigen, mit welchen Massnahmen die Landschaft, die schutzwürdigen Lebensräume und die Lebensräume gefährdeter Tier- und Pflanzenarten grösstmöglichst geschont werden.

Antrag 17 (*ursprünglicher Antrag 38*)

Im UVB 2. Stufe ist eine detaillierte Ökobilanz aufzuzeigen. Auch die Landschaftseingriffe sind zu bilanzieren (separate Bilanz Landschaft und Ortsbild). Bei der Landschaft gilt es insbesondere die zusätzlichen Bauten und Anlagen zu beurteilen. Gestützt auf diese beiden Bilanzen sind zumindest gleichwertige Ersatzmassnahmen aufzuzeigen und auch darzulegen, wie diese Ersatzmassnahmen vor Baubeginn rechtlich gesichert werden.

Antrag 18 (*ursprünglicher Antrag 39*)

Für sämtliche Ersatzmassnahmen ist eine Erfolgskontrolle in der UVB Hauptuntersuchung 2. Stufe aufzuzeigen. Diese soll den mittelfristigen Erfolg der Massnahmen sicherstellen.